

BWE, Neustädtische Kirchstraße 6, 10117 Berlin

Clearingstelle EEG
Herr Sönke Dibbern
Charlottenstr. 65
10117 Berlin

Sonja Hemke
Abteilungsleiterin Fachgremien
T +49 (0)30 / 21 23 41 - 127
F +49 (0)30 / 21 23 41 - 320
s.hemke@wind-energie.de

Berlin, 19. Oktober 2015

BWE- Stellungnahme zum Hinweisverfahren „Referenzertrag im EEG 2014“

Die Clearingstelle EEG hat mit Schreiben vom 28.09.2015 angekündigt, ein Hinweisverfahren zur Anwendung von Anlage 2 Nr. 7 EEG 2014 (Referenzertrag“) durchzuführen und zur Eingrenzung des Umfangs des Hinweisverfahrens gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen.

Der BWE nimmt zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

- **Sind unter Geltung früherer Fassungen des EEG bestimmte Stillstands- und oder Drosselungszeiten von WEA bei der Ermittlung des Referenzertrags herausgerechnet worden?**
- **Wenn ja, welche und wie wurden diese erfasst und ggf. nachgewiesen?**

Der BWE geht davon aus, dass sich die Frage nicht hinsichtlich der Ermittlung des Referenzertrags, sondern hinsichtlich der Anwendung des Referenzertrages bei der Ermittlung des Zeitraums der verlängerten höheren Förderung stellt. Dies bezieht sich auch auf die folgenden Fragen.

Nach Anlage 3 Nr. 8 EEG 2012 waren temporäre Leistungsreduzierungen nicht zu berücksichtigen.

- **Wenn nunmehr zeitweilige Leistungsreduzierungen, insbesondere auf Grund einer Regelung der Anlage nach § 14 EEG 2014, bei der Ermittlung des Referenzertrags nicht mehr berücksichtigt werden sollen, wie können diese Zeiten erfasst werden?**

Bei zeitweiligen Leistungsreduzierungen aufgrund einer Regelung nach § 14 EEG muss der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber gemäß § 14 Abs.3 unter Angabe des tatsächlichen Zeitpunktes, des jeweiligen Umfangs und der Dauer mitteilen. Auf dieser Basis werden die Entschädigungszahlungen nach § 15 EEG berechnet. Diese Zeiten der Regelung nach § 14 EEG können also mit relativ wenig Aufwand nachgewiesen werden.

Nach dem Wortlaut der neuen Anlage 2 Nr. 7 des EEG 2014 nicht eindeutig definiert ist allerdings, ob als weitere Leistungsreduzierungen auch andere temporäre Leistungsreduzierungen berücksichtigt werden sollen, wie z.B. Lärmschutzauflagen, Naturschutzauflagen (Fledermausabschaltungen) etc. Das Wort „insbesondere“ lässt dies offen.

Die Gesetzesbegründung legt eindeutig nahe, dass diese temporären Leistungsreduzierungen nicht erfasst werden sollen. Begründung für die Änderung des Wortlauts war, dass temporäre Leistungsreduzierungen nach § 11 EEG entschädigt werden (§ 12 EEG), und daher solche Reduzierungen nicht zu einer Verlängerung der Anfangsförderung führen sollen. Es ist erkennbare Intention des Gesetzgebers, eine doppelte Förderung vermeiden, indem bereits entschädigte temporäre Leistungsreduzierungen nicht durch eine Verlängerung der Anfangsförderung zusätzlich indirekt entschädigt werden sollen. Im Umkehrschluss ist es jedoch nicht Intention des Gesetzgebers, nicht entschädigte temporäre Leistungsreduzierungen bei der Bemessung der Laufzeit der Anfangsförderung unberücksichtigt zu lassen. Dies würde zu einer doppelten Belastung des Anlagenbetreibers führen, da insbesondere aufgrund behördlicher Vorgaben vorzunehmende Leistungsreduzierung entschädigungslos zu dulden hat und gleichzeitig bei der Bemessung der Laufzeit der Anfangsvergütung so gestellt wird, als wären die Leistungsreduzierungen nicht erfolgt. Für die Annahme, dass eine solche Benachteiligung des Anlagenbetreibers vom Gesetzgeber gewollt sein soll, finden sich weder in der Gesetzesbegründung, noch in sonstigen Materialien keine Hinweise. Die weiteren Leistungsreduzierungen werden nicht entschädigt und sollten daher von der Intention auch nach wie vor nicht erfasst werden.

Nach Sinn und Zweck der Regelung erfasst werden sollten daher nach Auffassung des BWE nur entschädigungspflichtige Leistungsreduzierungen im Rahmen des Einspeisemanagements nach § 14 EEG2014 und ggf. solche Leistungsreduzierungen, etwa im Rahmen der Direktvermarktung, die auf den Willen des Anlagenbetreibers zurückzuführen sind. Andere temporäre Leistungsreduzierungen, aufgrund von behördlichen Anweisungen, die nicht entschädigt werden, sollten hier nicht erfasst werden. Die Einbeziehung aller temporären Leistungsreduzierungen würde zudem einen immensen Aufwand bedeuten.

- **Wie wäre ggf. das Verfahren zur Bestimmung des Referenzertrages zu ändern, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen?**

Der Referenzertrag wird gemäß Anlage 2 Nr.2 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt. Zur den allgemein anerkannten Regeln der Technik wird auf die Richtlinie der FGW (Fördergesellschaft Windenergie und andere erneuerbaren Energien) verwiesen. Eine Überarbeitung der technischen Richtlinien Teil 5 durch den FGW vor dem Hintergrund des EEG 2014 ist bisher noch nicht erfolgt.

- **Sind hier neue Nachweise/Bescheinigungen vom Anlagenbetreiber zu erbringen? Welche formalen Anforderungen sind hier ggf. an diese zu stellen?**

Um die entschädigungspflichtigen Leistungsreduzierungen nach §14 EEG 2014 zu erfassen, liegen die erforderlichen Daten in weitestgehend auswertbarer Form bereits vor. Weitere Nachweise/Bescheinigungen vom Anlagenbetreiber sollten nicht notwendig sein. Bei der Erfassung weiterer temporärer Abschaltungen wäre deren Nachweisführung neu zu definieren. Es lässt sich aber schon jetzt abschätzen, dass der Aufwand erheblich wäre und nach wie vor entspricht die Erfassung von entschädigungsfreien Leistungsreduzierungen im Sinne der Anlage 2 Nr. 7 EEG 2014 nach Auffassung des BWE nicht dem eigentlich intendierten Sinn und Zweck der Regelung.

- **Anlage 3 EEG 2012 ist in § 100 Abs. 4 EEG 2014 nicht korrekt genannt, daher könnten auch Bestandsanlagen von der Korrektur des Wortlauts erfasst sein. Entstehen ggf. besondere Schwierigkeiten bei der Anwendung auf Bestands- WEA? Welche wären dies?**

In den Übergangsbestimmungen in §100 Abs. 1 Nr. 4 wird die Anlage 3 („Referenzertrag“) explizit nicht erwähnt. Der Gesetzeswortlaut spricht somit gegen eine Fortgeltung der alten Regelung in Anlage 3 Nr. 8 EEG 2012 für Anlagen, die vor dem 1.8.2014 in Betrieb genommen wurden. Demnach würde die neue Regelung ab dem 1.8.2014 auch für Bestandsanlagen gelten.

Dies betrifft Anlagen, die seit 2009 gebaut wurden, und bei denen davon ausgegangen wurde, dass insbesondere Naturschutz, Lärmschutz- und sonstige behördliche Auflagen nicht einberechnet würden. Die Betreiber sind sozusagen „doppelt sanktioniert“.

• **Welche Lösungsmöglichkeiten sehen Sie für die von Ihnen dargestellten Problemlagen?**

Die einzig sachgerechte Lösungsmöglichkeit wäre eine gesetzliche Klarstellung. Durch die Streichung des Wortes „Insbesondere“ in Anlage 2 Nr. 7 würde klargestellt werden, dass nur die entschädigten Leistungsreduzierungen von Anlage 2 Nr. 7 erfasst werden, um eine „doppelte Vergütung“ der WEA-Betreiber durch parallele Anwendung von Anlage 2 Nr.7 EEG 2014 und §14 EEG 2014 zu unterbinden. Dies wird vom BWE auch ausdrücklich unterstützt.



Sonja Hemke
Bundesverband WindEnergie e.V.